

47/194. Aufbau von Kapazitäten zur Umsetzung der Agenda 21*Die Generalversammlung,*

mit Genugtuung über die Verabschiedung der Agenda 21¹⁵ durch die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere des Kapitels 37 der Agenda, das eine Reihe wichtiger Empfehlungen hinsichtlich des Aufbaus von Kapazitäten enthält,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Initiative "Kapazität 21", die vom Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eingeleitet wurde,

1. *bittet* den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Politiken, Prioritäten und Pläne der Empfängerländer die Verabschiedung konkreter Programme und Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlungen der Agenda 21 über den Aufbau von Kapazitäten, unter anderem durch die Initiative "Kapazität 21", eingehend zu prüfen, um baldige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu fördern;

2. *bittet* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, innerhalb ihres jeweiligen Mandats baldige Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen von Kapitel 37 der Agenda 21 zu fördern;

3. *ersucht* die Kommission für bestandfähige Entwicklung, in Ausübung ihres Mandats die Durchführung der Bestimmungen der Agenda 21 über den Aufbau von Kapazitäten vordringlich zu prüfen.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/196. Begehung eines internationalen Tages für die Beseitigung der Armut*Die Generalversammlung,*

im Hinblick darauf, daß die Beseitigung von Armut und Not in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu einem vorrangigen Entwicklungsziel für die neunziger Jahre geworden ist, und die Auffassung vertretend, daß die Aufklärung der Öffentlichkeit eine Voraussetzung für die Förderung der Beseitigung von Armut und Not ist,

erfreut über die Tatsache, daß bestimmte nichtstaatliche Organisationen auf Initiative einer nichtstaatlichen Organisation in den letzten Jahren in zahlreichen Staaten den 17. Oktober als Welttag zur Überwindung der extremen Armut begangen haben,

1. *beschließt*, den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut zu erklären und ihn ab 1993 zu begehen;

2. *stellt fest*, daß die im Rahmen dieses Tages durchgeführten Veranstaltungen die Aktivitäten berücksichtigen werden, die jedes Jahr am 17. Oktober von bestimmten nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden;

3. *bittet* alle Staaten, diesen Tag je nach dem einzelstaatlichen Kontext der Durchführung und Förderung konkreter Aktivitäten zur Beseitigung der Armut und der Not zu widmen;

4. *bittet* den Generalsekretär, Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie das Sekretariat im Rahmen der vorhandenen Mittel und unbeschadet bereits laufender Aktivitäten den Staaten dabei behilflich sein könnte, ihre einzelstaatlichen Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut zu gestalten;

5. *bittet* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Staaten auf Antrag bei der Gestaltung einzelstaatlicher Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut behilflich zu sein, unter gebührender Berücksichtigung der spezifischen Probleme der Ärmsten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die erfolgreiche Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut durch die Vereinten Nationen sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung
22. Dezember 1992

47/197. Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern*Die Generalversammlung,*

in Bekräftigung der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet worden sind⁶, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁴ sowie der Verpflichtung von Cartagena, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung im Februar 1992 verabschiedet worden ist⁵,

sowie in Bekräftigung des Grundsatzes 5 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁷, des Kapitels 3 der Agenda 21¹⁵, des Grundsatzes 7 a) der "Nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Grundsatzerklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und bestandfähige Entwicklung aller Arten von Wäldern"⁸¹ und aller anderen Beschlüsse und Empfehlungen, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in bezug auf die Beseitigung der Armut verabschiedet worden sind⁷,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolutionen 43/195 vom 20. Dezember 1988, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/213